

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Telephon Nr. 419.

Mitt der Illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

Telephon Nr. 419.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends außer an Sonn- und Festtagen mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Johannisstraße 50, nach die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 1.60, monatlich 55 Pf. Postzettel Nr. 419 A, 9. Nachtrag.

Die Anzeigengebühren betragen für die vierspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf., für Verammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen nur 10 Pf., auswärtige Anzeigen 20 Pf. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Vormittags in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 130.

Mittwoch, den 7. Juni 1899.

6. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

Die Zuchthausvorlage

Ist ein klägliches Nachwerk, auch die Anlage zeigt das, die sich mit der ausländischen Gesetzgebung befaßt. Nur Oesterreich und England haben besondere Gesetze über Verabredungen zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen. Nach dem österreichischen Gesetz vom 7. April 1870 wird die Anwendung von Einschüchterung oder Gewalt zur Erreichung dieses Zweckes als Uebertretung behandelt und mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt. Das ist alles. Oesterreich kommt also mit dem gleichen Strafmaß aus, wie es der § 153 der deutschen Gewerbeordnung enthält.

Der § 7 der englischen Conspiracy and Protection of Property Act vom 13. August 1875, dem offenbar der § 4 der Zuchthausvorlage theilweise nachgebildet ist, bestraft die Anwendung von Gewalt, Vorenthaltung des Arbeitsgeräths, der Kleider u. mit Geldstrafe bis zu 20 Pf. oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit. Der Aufenthalt bei der Arbeitsstätte lediglich zum Zweck, Nachricht einzuziehen oder zu geben, gilt nicht als ein Bewachen oder Besetztthalten im Sinne der Vorschrift! Man vergleiche damit die Auslassungen in der Begründung der Zuchthausvorlage über das Streikpostenstehen!

Das italienische Strafgesetzbuch setzt allerdings eine bedeutend höhere Strafe fest, Gefängnis bis zu 20 Monaten und Geldstrafe von 100 bis 3000 Lire, für „Mißthäter“ drei Monate bis zu drei Jahren Gefängnis und 500 bis 3000 Lire Geldstrafe. Auch das ist aber noch lange keine Zuchthausstrafe bis zu drei und fünf Jahren. Im übrigen entspricht das italienische Strafmaß der gesammten barbarischen italienischen Politik, die man bei den Mailänder Urtheilen kennen gelernt hat.

Belgien, das Land der großen Ausstände, bestraft in seinem Code pénal von 1867 die Anwendung von Gewalt u. mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken; doch kann auch auf nur eine dieser Strafen gesondert erkannt werden.

Aus der Schweiz werden die Strafgesetzbücher der Kantone Solothurn und Zürich, sowie die Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 angeführt. Im Kanton Solothurn wird die Anwendung der Gewalt unter den allgemeinen Begriff der Nötigung gerechnet, ebenso im Kanton Zürich; in beiden Fällen steht Gefängnis oder Geldbuße bis zu 500 resp. 2000 Franken darauf. Das Arbeitsverhältnis als solches wird nur in der Züricher Polizeiverordnung erwähnt. Vergehen auf diesem Gebiete unterliegen aber nur den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung. Dagegen wird im Kanton Solothurn auch mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 Franken bestraft, „wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu hindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht“.

Das einzige Land, wo die Nötigung zur Vetheiligung an einem Streik oder einer Aussperrung mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft werden sollte, ist Schweden. Bekanntlich hat aber das Reichsgericht den betreffenden Gesetzentwurf der Kammer nicht genehmigt und so hat denn auch Schweden bis jetzt noch kein Zuchthausgesetz.

Man sieht, diese Zusammenstellung in der Begründung des Entwurfs muß die Zahl seiner Gegner nur noch vermehren. Gerade der Vergleich mit der ausländischen Gesetzgebung kennzeichnet ihn als das, was er seinem Charakter nach ist, als den Gipfel der sozialpolitischen und politischen Reaktion.

Die „Begründung“ der Zuchthausvorlage wird von der Regierung offenbar selbst nicht für ausreichend gehalten, denn sie hat eine Denkschrift ausarbeiten lassen, welche „urkundliches Material“ für die Begründung der Vorlage enthalten soll. Wer aber die Rechtsprechung in Streikfällen während der letzten Jahre einigermaßen verfolgt hat, wird un schwer zu der Ueberzeugung gelangt

sein, daß für die „Begründung“ der Zuchthausvorlage in der Hauptsache Polizeialten und staatsanwaltliche Anklageschriften herhalten müssen. Besonders eine Anklageschrift scheint, wie die „Berl. Volksztg.“ hervorhebt, in hervorragender Weise „ausgeschlachtet“ worden zu sein. Es ist dies die Anklageschrift für den im vorigen Jahre stattgehabten Torgelower Landfriedensbruchprozeß. In der Begründung heißt eine Stelle:

„Mehrfach kam es vor, daß die Arbeiter, welche in einem von Ausländern besetzten Betriebe die Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen entschlossen waren, nur in geschlossenen größeren Trupps wagen durften, den Weg zu und von der Arbeitsstätte zurückzulegen oder daß sie unter starker polizeilicher Bedeckung zur Arbeitsstätte geführt werden mußten, daß sie sich aus Furcht vor den Nachstellungen der Ausländer und Waspasser mit Revolvern bewaffneten, und daß dann aus einem Zusammenstoß mit den Ausländern sich förmliche Gefechte entwickelten, wobei schwere Körperverletzungen, Todtschlag und Landfriedensbruch begangen wurden.“

Diese Stelle findet sich, wie das citirte Blatt feststellt, nur unwesentlich verändert, auch in der Torgelower Anklageschrift. In diesem Schriftstück ist auch von den Streikreisenden die Rede gewesen, den „hegerischen und wühlerischen“ Agitatoren, „welche oft erst von außen her die Unzufriedenheit in eine ruhige Arbeiterbevölkerung hineintragen.“ Freilich, in der Gerichtsverhandlung, die vor dem Stettiner Schwurgericht stattfand, bekam die Torgelower Streikaffäre ein ganz anderes Gesicht. Vor dem Schwurgericht erschien der Besitzer der größten Fabrik in Torgelow, Herr Dr. Bollgold, der offen heraus erklärte, daß er mit den bei ihm beschäftigten Arbeitern in bestem Einvernehmen lebe und die Schuld an dem Streik und den damit verbundenen bellagenswerthen Ausschreitungen zum guten Theil an den übrigen Arbeitgebern gelegen habe. In der Verhandlung wurde ferner festgestellt, daß an der Bewaffnung der „Arbeitswilligen“ mit Revolvern die Herren Arbeitgeber ebenfalls nicht ganz unschuldig waren. Es wurde drüben festgestellt, daß der in der Anklageschrift als sozialdemokratischer „Heger“ bezeichnete Abgesandte des Berliner Metallarbeiterverbandes, der in Torgelow die Gründung einer Metallarbeiterorganisation in die Wege geleitet hatte, sich durchaus korrekt benommen habe. Der Gerichtsvorsitzende gab ihm ausdrücklich das Zeugnis, daß er stets vor Ungeheuerlichkeiten gewarnt habe, und sprach seine Meinung dahin aus, daß die Ausschreitungen nicht vorgekommen wären, wenn er nicht nothgedrungen Torgelow vor Beendigung des Streiks auf ein paar Tage hätte verlassen müssen. Von diesem Urtheil der Verfasser der Begründung nichts gewußt zu haben. Wenn die Denkschrift nicht mit genauerer Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse verfaßt ist, als die „Begründung“, so darf man behaupten, daß nie eine Vorlage von gleicher Bedeutung unzulänglicher begründet worden ist.

Von welchem Geiste die Zuchthausvorlage erfüllt ist, zeigt besonders folgende Stelle in der Begründung. Der „Terrorismus“ der Streikenden ist umso bedenklicher, „als es sich gerade bei den Arbeitswilligen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit den Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schützen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist“. Das ist charakteristisch! Streikbrecher „für den Staat besonders nützliche Elemente“ — während man sie richtiger mit Hasgeiern vergleichen würde, die sich auf gefallenes Wild stürzen!

Ueber das Schicksal des „Gesetzentwurfs zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ urtheilt die „Freis. Btg.“:

„Dasselbe wird sich ähnlich gestalten wie 1894/95 bei der Umsturzvorlage. Für die Vorlage werden im Großen und Ganzen mit vereinzelt Ausstellungen eintreten die Konservativen, Freikonservativen und die Mehrzahl der Antimilitaristen. Das sind im Ganzen etwas über 80 Stimmen. Die national-liberale Partei wird getheilt sein. Die Centrumpartei wird zwar formell die Einzelberatung nicht ablehnen, aber materiell sich gegen die hauptsächlichsten Bestimmungen der Vorlage erklären. Auf freierhandiger Seite dürfte übereinstimmend das Bedauern einer solchen Ausnahmegesetzgebung über Arbeitsverhältnisse nicht anerkannt werden. Nach alledem hat die Vorlage noch weniger Aussicht, als 1894 die Umsturzvorlage. Die Vorlage wird aber an eine Kommission gelangen und sehr weitläufige, Monate dauernde Kommissionsberatungen bis zum

nächsten Frühjahr nach sich ziehen. Schließlich werden dabei nur einzelne Paragraphen und Formulierungen herauskommen, die von der ursprünglichen Vorlage wenig mehr erkennen lassen. Ob dann bei der Beratung im Plenum noch ein paar Paragraphen in abgeänderter Fassung übrig bleiben oder, wie bei der Umsturzvorlage das Ganze zusammenfällt, weiß sich auch über einzelne Bestimmungen Rechenschaft nicht zusammen finden, wird sich erst im Laufe des Frühjahrs herausstellen. Scharnische Erklärungen der Regierung verlangen in dieser Sache ganz und gar nicht; denn in der ganzen Frage hat sich die Regierung von Anfang an, wie schon die veröbertete Vorlage darthut, auf einer fortgelegten Weitrade befunden. Für die Freunde der Vorlage enthält dieselbe keine Stichworte, die bei größeren Wählerkreisen irgendwie verlangen, dagegen ist die Vorlage in vielen ihrer Bestimmungen zu geeignet, das Rechtsgelühl auch gänzlich unbefangener Wähler zu empören.“

In Uebereinstimmung mit uns, in der Verwerfung der Zuchthausvorlage, befindet sich die nat.-soz. „Freis. Landesztg.“, die dem Herrn v. Gerlach gehört. Das Blatt schreibt:

„Es giebt für jeden Freund des Deutschen Reichs und der deutschen Arbeiterschaft gegenüber der Vorlage nur eine einzige Antwort: unbedingte, rückhaltlose Ablehnung und Verurtheilung. Denn der Entwurf bedeutet nichts mehr und nichts weniger als eine schwere Gefährdung der geringen Freiheits- und Koalitionsrechte, deren sich die Arbeiterschaft heutzutage noch erfreut. Es ist ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege, der zu einer Degradation aller abhängigen Elemente zu Staatsabhängiger zweiten Ranges, zu ihrer völligen Unterwerfung unter die Interessen des Unternehmertums führt. Diesen Schritt kann nur mitmachen, wer das Vaterland in unübersehbare Wirren stürzen will, wer ruhige, friedliche Zustände wüthet und die gesunde Entwicklung freier Arbeiterkoalitionen nicht gestört sehen will, wer auf dem Standpunkt steht, daß die Rechte der arbeitenden Klassen nicht geschmälert, sondern erhöht werden sollen, und wer die Wahrnehmung einseitiger Kapitalisteninteressen für eine schwere Schädigung des Volkswohls betrachtet — für den giebt es angedeutet der Vorlage keine Präliminarien, keine Besserungsversuche, sondern nur grundsätzliche Verwerfung.“

So ist's richtig. Nachstehend mögen einige Pressstimmen aus Parteizeitungen folgen:

„Leipziger Volkszeitung“: „Der erste Absatz des Entwurfs von 1899 genügt allein schon zur sozialen Knebelung des werththätigen Volkes. Er bedeutet die Lähmung jeder ernsthaften gewerkschaftlichen Thätigkeit, er bestraft und paralysirt jede Bewegung zu Sanften höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit, größerer Arbeitsbedingungen. Wer Stand und Richtung unserer Rechtsprechung kennt, wer sich daran erinnert, daß die schon heute bestehenden zahlreichen Strafparagrafen vom Groben Umfang bis zum Landfriedensbruch, vom § 153 der Gewerbeordnung ganz abgesehen, auf das Schärfste gegen die sozialen Kämpfe der Arbeiter ausgelegt und angewendet werden, wer der Rachebeugung und Dresdener Wahrsprüche gedenkt, dem leuchtet es ein, daß nun gar die neue Strafverschärfung mit äußerster Wucht gegen das klaffenbewußte Proletariat angewendet werden wird. Was Scharfsinn der Staatsanwälte und Auslegungskunst der Gerichte aus diesen Sägen des neuen Gesetzes herauslesen und auslegen können, braucht nicht erst dargelegt werden. Summiert man diese Gesetze und Auslegungskunst der Gerichte, so ist der Charakter der Strafbestimmungen ist mit Händen zu greifen.“

„Volksblatt für Halle“: „Wir geben der „Freis. Btg.“ vollständig recht, daß die Sozialdemokratie sich bei der Regierung zu bedanken hat, daß diese ihr während des Sommers und Herbstes ein so vortreffliches Agitationsmittel in die Hand gegeben hat. Wir werden es auszunutzen verstehen, das sei heute schon versichert. Im übrigen freuen wir uns, daß endlich Klarheit geschaffen ist. Wir wissen, womit wir zu rechnen haben: mit der vollständigen Befreiung des Koalitionsrechts, mit der unverhältnißmäßig ökonomischen und politischen Entrechtung der Arbeiterklasse. Der Schleier ist zerrissen, wir können hineinblicken in die Herzenwünsche derer um Stamm und Genossen! Der deutschen Arbeiterklasse ist mit dieser Vorlage der Fehdehandschuh ins Gesicht geworfen! Wohlau, wir werden ihn ansetzen und kämpfen und streiten, bis das Zuchthausgesetz, falls es Gesetz werden sollte, dasselbe Ende nehmen wird, wie das Sozialistengesetz. Haben wir dieses überwunden, fürchten wir uns auch vor jenem nicht. Die deutsche Arbeiterklasse aber wird auf dem Posten sein, und ein vielstimmiges Echo wird am heutigen Tage, dem Tage des Bekanntwerdens der Zuchthausvorlage in der ganzen deutschen Arbeiterklasse den Ruf finden: Klar zum Gesichts! Die Zuchthausvorlage ist da!“

„Magdeburger Volksstimme“: „Was unsere verbissenen Gegner gehofft, hat der Entwurf nicht gehalten, er bringt aber mehr als die Gemüthigten und Beträumeligen gefürchtet haben. Es geht zwar nicht an, den Arbeitern mit direkten Worten das Koalitionsrecht zu nehmen; nach außen hin muß die Gleichheit aller vor dem Gesetz auf dem Papier aufrecht erhalten werden. Aus diesem Grunde enthalten die Paragraphen auch Forderungen für die Unternehmer, die bei ihnen und ihren Parteien einige Bestürzungen nach rufen werden. Aber in der Praxis schamen bei uns die Dinge meistens anders aus; da brauchen die Unternehmer nicht so ängstlich zu sein. In ihren Sanften sprechen schon im Entwurf die klassischen Bindungen, die sich überall dort einstellen, wo die feste Begriffsbestimmung unerlässlich wäre. Sagen wir für heute zum Schluß noch, daß der offizielle Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ lautet. Das deutsche Volk, die deutschen Arbeiter nennen ihn, gekürzt auf § 8

gerichte eingeliefert, zehn polizeilich bestraft und achtzehn der Staatsanwaltschaft übergeben.

Belgien.

Der „liberale“ Kronprinz. Es ereignen sich jetzt, so schreibt man der „Bosfischen Zeitung“, in Belgien wunderbare Dinge. Prinz Albert, der künftige Thronfolger Belgiens, hat Donnerstag die Provinzialausstellung von Flandern in Gent eröffnet und dabei mit besonderem Eifer die Sonderausstellung des sozialistischen Genters Vooruit, der größten sozialistischen kooperativen Genossenschaft Belgiens, ja des Festlandes, eingehend besichtigt. Der Sozialistenführer und Gemeinderath Parbys führte den Prinzen, der sich über die sozialistischen Einrichtungen im Interesse der Arbeiter sehr befriedigend ausdrückte. „Als der Prinz in der Mitte des Saales die Marmorbüste des kürzlich verstorbenen bedeutenden Genters Sozialistenführers Van Weveren, eines Begründers des Vooruit und der aufgelösten Internationale, erblickte, hielt er vor dieser Büste an und sagte mit lauter Stimme: „Der Tod des Herrn Van Weveren war für die Arbeiterpartei ein Verlust, denn er war ein Mann von weitem Geiste und voll von Billigkeit.“ Der Prinz will am 11. d. M. in Antwerpen das große Schießhaus eröffnen, wobei ihm die Sozialistenpresse einen schlechten Empfang infolge des Wahlgesetzes angedroht hatte. — „Liberale“ Kronprinzen giebt es immer, sie halten nur nie, was sie versprochen.

Frankreich.

Das Urtheil des Kassationshofes ist in Paris mit überraschender Ruhe aufgenommen worden. Als sich Präsident Loubet und der Ministerpräsident Dupuy Sonntag Nachmittag zu dem großen Wettrennen in Auteuil begaben, wurden sie unterwegs von der Menge achtungsvoll begrüßt, dagegen fand bei der Ankunft in Auteuil eine heftige royalistische Kundgebung statt, die von einem Ausschusse der Patriotenliga ausgeführt wurde, der sich hinter der Präsidententribüne zusammengebrängt hatte und Hochrufe auf die Armee und Deroulede ausbrachte, während zahlreiche Personen mit Hochrufen auf Loubet erwiderten. Mehrere an der Kundgebung theilnehmende Personen wollten die Präsidententribüne stürzen. Graf Christiani eilte, einen Stock schwingend, auf die Tribüne Loubets zu; er wurde jedoch nach heftigem Ringen von Polizeibeamten entwaffnet. Unter den Anführern bei den Kundgebungen bemerkte man die antisemitischen Abgeordneten Firmin Faure und Vassies. Man versuchte Rochefort, der in der Nähe der Waage stehend erkannt wurde, eine Ovation zu bereiten; Rochefort verließ jedoch den Rennplatz. An einer anderen Stelle wurde eine Gegenkundgebung veranstaltet mit den Rufen: „Hoch Loubet! Nieder mit den Pfaffen!“ Der Tumult dauerte fort. Ein Polizeioffizier wurde schwer verletzt. Etwa 100 Verhaftungen wurden vorgenommen, fast ausschließlich Angehörige der Pariser Geburtsaristokratie. Nach dem Großen Preise verließen Loubet und Dupuy den Rennplatz unter dem Geleite berittener Garde. Die Rückkehr Loubets ins Elisee erfolgte ohne weitere Zwischenfälle. — In Auteuil wurden auch drei Offiziere wegen aufrührerischer Mufe verhaftet. Es sind dies der Leutnant der Marineartillerie Guelfard (Garnison Vorient), der Artillerieleutnant Biollene (Garnison Versailles) und der inaktive Oberleutnant Ferragion. Dieselben werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden, falls nicht erwiesen wird, daß das Vergehen gemeinschaftlich mit Zivilpersonen begangen wurde. Allgemein getadelt wird die Pariser Polizei, die den Skandal nicht verhindern konnte. Jedenfalls hat die Polizei ihre Aufmerksamkeit mehr den „Massen“ auf den geringeren Klagen zugewandt, während sie es nicht für nötig hielt, das „feine“ Publikum zu beobachten. Dabei war es aber vorher bekannt, daß die adlige Sippschaft einen Coup plante.

Die Kundgebungen in Auteuil waren sorgfältig vorbereitet. Junge Royalisten hätten, wie jetzt festgestellt ist, Tags zuvor eine Versammlung abgehalten, in der beschlossen worden sei, den Präsidenten Loubet bei seinem Erscheinen in Auteuil zu verhöhnern. Rochefort habe davon bereits Kenntniß gehabt und zu Bekannten geäußert, es werde in Auteuil heiß zugehen. Als Prinz Arenberg, der Obmann des Rennkomitees, sein Bedauern über die Vorgänge ausdrückte, wurde er von Dupuy unterbrochen mit den Worten: „Es ist abschaulich, den Präsidenten der Republik so zu empfangen. Er war ihr Gast.“ Prinz Arenberg erwiderte: „Sie waren ja vorher davon verständigt, was hier geschehen sollte, haben es aber nicht zu verhindern gewußt. Wir haben keine Polizei, aber Sie.“ Allgemein wird die Ruhe anerkannt, die Loubet an den Tag legte. Er erklärte dem Rennkomitee, er werde trotz der bedauerlichen Szenen am nächsten Sonntag dem Grand prix beiwohnen. Auf der Rückfahrt zum Elisee sagte Loubet zu seinem Begleiter, er sei nur wider Willen Präsident der Republik geworden, seine ganze Familie sei gegen die Kandidatur gewesen. Jetzt aber, wo es mit Gefahr verbunden sei, Staatschef zu sein, sei ihm die Pflicht vorgezeichnet. Er werde sein Mandat bis zu Ende erfüllen. — Die republikanischen Blätter sprechen ihre schärfste Entrüstung über die Vorgänge in Auteuil aus und verlangen energische Maßnahmen zur Unterdrückung der nationalistischen und der monarchistischen Treiber, welche nachgerade eine ernste Gefahr für die Republik bildeten. — Die nationalistischen Blätter erklären, die Szenen seien eine Folge des Urtheils des Kassationshofes. Die Bevölkerung habe kundgethan, daß sie sich nicht vor der Entscheidung beuge. Rochefort erklärt, die Regierung könne sich nach

dem Empfang, der dem Präsidenten Loubet in Auteuil zu Theil geworden sei, eine Vorstellung davon machen, wie es Dreyfus bei seiner Rückkehr ergehen werde.

Ein Rabinetsrath trat noch am Sonntag Abend unter Dupuy's Vorsitz zusammen zur Beschlußfassung über Maßnahmen gegen die Aufrührer. Dem Ministerrath wohnten sämtliche Minister und zwei Unterstaatssekretäre bei. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird strengstes Stillschweigen beobachtet, man hält dieselben aber für außerordentlich bedeutungsvoll. Wie es scheint, wurde über die zu treffenden Maßregeln ein völliges Einvernehmen erzielt. Die Regierung ist entschlossen, mit der größten Energie vorzugehen, um die Wiederholung solcher Zwischenfälle zu verhindern und Jedermann Achtung vor den Behörden einzufloßen. Man versichert, der Polizeipräsident sei beauftragt, für sofortige Ausführung der Regierungsbeschlüsse Sorge zu tragen. — Am Montag faßte der Ministerrath folgende Beschlüsse: Generaladvokat Lombard, öffentlicher Ankläger im Prozeß Deroulede, wird seines Postens enthoben. Tardif, Vorsitzender in demselben Prozeß wird vor den obersten Gerichtshof für richterliche Beamte gestellt. Kriegsminister Krantz ordnete eine Untersuchung gegen Esterhazy an, weil dieser sich ein zu einem Geheimaktenstück gehöriges Altkleid verschafft und davon Gebrauch gemacht hat. Krantz beauftragte ferner den General Duchesne, die vom General Pellieux am 8. März d. J. verlangte Untersuchung über die Art, wie dieser das einleitende Verfahren im Prozeß Esterhazy leitete, zu eröffnen. Die 9. Infanterie-Division, deren Garnison Paris ist, und zu welcher die Brigade Rogot gehört, wird nach Orleans verlegt, dafür kommt die 10. Division von Orleans nach Paris. Betreffs der Generale Voisdesre und Gouze ist noch keine Entscheidung getroffen. Die Regierung wartet das Ergebnis der gegen du Paty eröffneten Untersuchung ab, ehe sie darüber Beschluß faßt.

Nach der „Fels. Bzg.“ beschloß der Ministerrath, den General Mercier vor den Staatsgerichtshof, d. h. vor den Senat zu stellen. Dieser Beschluß erregte bei seinem Bekanntwerden in der Kammer ungeheure Sensation. Aus der Wahl des Gerichts geht hervor, daß Mercier als ehemaliger Minister angeklagt ist, sein Amt zu einer ungesetzlichen Handlung mißbraucht zu haben, das heißt, zur Mittheilung geheimer Dokumente an das Dreyfus-Kriegsgericht, wie das Urtheil des Kassationshofes festgestellt hat.

Zola, der bereits in Paris eingetroffen ist und den Staatsanwalt davon benachrichtigt hat, veröffentlicht in der „Aurore“ einen langen Artikel mit der Ueberschrift „Gerechtigkeit“, in dem es heißt, seit nahezu 11 Monaten habe er Frankreich verlassen und im verborgenen Exil im tiefsten Schweigen einen freiwilligen Tod gelebt in der Erwartung, daß die Wahrheit und Gerechtigkeit siegen werde. Nachdem die Wahrheit gesiegt und die Gerechtigkeit endlich wiedergeboren sei, sei auch er, Zola, wiedergeboren und kehre nach Frankreich zurück, um seinen Platz auf der französischen Erde wieder einzunehmen. Zola erinnert an den 18. Juli 1898, wo er, der taktischen Nothwendigkeit nachgebend, in die Verbannung gegangen sei. Dieses sei nicht geschehen, um Frankreich zu fliehen, sondern um Zeit zu gewinnen, damit nicht das schwache Licht erlösche, das sich von Tag zu Tag vergrößerte. Der Artikel schließt: Wir haben stets nur für den Sieg des Rechts gekämpft und sind bereit, es mit unserer Freiheit und unserem Leben zu bezahlen; wir wollten in Versailles nicht einfach erbroffelt werden. Es war nötig, das Ergebnis der gegen Esterhazy und Piquart eingeleiteten Untersuchung abzuwarten. Hätten wir nicht Recht, zu warten, gleichviel um welchen Preis? Es war nötig und es handelte sich einzig um die Rettung eines Unschuldigen. Darum mußte verblüht werden, daß das Vaterland dem schrecklichsten Mißgeschick anheim falle. Diese Gründe hatten eine solche Kraft, daß ich mich ihnen fügen mußte, mit der Gewißheit, auch auf diese Weise zur Erringung des Sieges beizutragen.

Esterhazy erklärte dem Londoner Korrespondenten des „Matin“ gegenüber, Paty de Clam habe bei seiner Schwiegermutter in Brüssel mehrere Schriftstücke hinterlegt, wodurch er gedeckt sei. Unter diesen Schriftstücken befindet sich auch der Bericht des Generals Gouze, in welchem alle Machedschaften vorgezeichnet und durch den Esterhazy betreffs des Vorderaus geschützt werden solle.

Eine hübsche Blamage Beaurepaire's bringt der „Figaro“. Beaurepaire hatte vor den Geschworenen im Deroulede-Prozeß erzählt, Loubet habe ihn am 19. Novbr. 1892 verhindert, beim Baron Reinach rechtzeitig Haus-suchung vorzunehmen, indem er ihn durch allerhand Mittelchen hinhielt. Der „Figaro“ publiziert nun einen Brief Beaurepaire's an seinen damaligen Freund Joseph Reinach, den Neffen des Barons, vom 19. Novbr., worin Beaurepaire Reinach die bevorstehende Haus-suchung anzeigt, so also dem Baron Reinach selbst Zeit verschafft hat, alles Kompromittirende zu beseitigen. — Welch' ein Cato, dieser brave Beaurepaire!

Italien.

Amnestie. Anlässlich des Festtags der Verfassung (4. Juni) unterzeichnete König Humbert Begnadigungsbefehle für politische Verbrechen, sowie für Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit u. Rückfällige, sowie Individuen unter Polizeiaufsicht oder solche, die sich den Behörden nicht gestellt haben, sind von der Amnestie ausgeschlossen. Nach weiteren Nachrichten sind alle Gefangenen für revolutionäre Thaten, die im Mai 1898 begangen wurden, in Freiheit gesetzt worden. Die Gnade kommt aber nicht jenen zu gute, die nach dem Ausland geflohen sind. Trotz der Befreiung bleibt aber

doch immer für die Befreiten der Verlust der politischen Rechte bestehen. Die „Amnestie“ ist also eine seltene Halbheit, die Turati, De Madari, Romussi und Ghiesi diesen ihres Wahlrechts beraubt. Eine Schaamlosigkeit sondergleichen, die des Ministeriums Pelloux würdig ist!

Rußland.

Ueber die Algaer Krawalle bringt jetzt die offiziöse „St. Peterb. Zeitung“ einen tendenziösen Bericht, der alle Schuld auf die Arbeiter und deren Führer abzuwälzen sucht. „Allem Anschein nach — so heißt es da — handelt es sich um sozialistische und anarchistische Anstiftungen. . . . Die Leiter der Bewegung, die mit rein anarchistischem Charakter zu Tage tritt, sind bisher nicht ermittelt. . . . Es scheint, daß der Plan der ganzen Bewegung darauf hinausläuft, Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen.“

Wo hat der Offiziosus seine Kenntniß her über die Pläne der Führer, die noch „nicht ermittelt“ sind? Ueber die Ursachen der Krawalle: das brutale Vorgehen der Polizei gegen die Streikenden, sagt der Bericht kein Wort. Nur wird kurz gemeldet, daß bei dem ersten Zusammenstoß acht Personen getödtet und 20 verwundet worden seien. Dieses Blutbad ist angerichtet worden von den Kosaken, die „energisch“ vorgegangen sein sollen, ohne jede auch die geringste berechnete Veranlassung. Nicht die Führer der Arbeiter, nicht Sozialisten haben die Bewegung veranlaßt, vielmehr ist es die Polizei gewesen, die durch ihr provokatorisches Verhalten die Massen gereizt hat; ohne ihre Schießerei wäre die Streikbewegung ohne Zweifel in aller Ruhe verlaufen. Der Bericht verschweigt aber ferner noch, daß an den eigentlichen Minderungen, die in den Tagen nach dem ersten Massakre stattfanden, nur noch der Böbel theilhaftig war. Selbst die deutsche reaktionäre, russenfreundliche Presse hat sofort den Sachverhalt in dieser Weise geschildert.

Es ist ja echt russisch — wiewohl nicht bloß auf Rußland beschränkt — erst in heimtückischer Weise Wehrlose niederzuschießen und dann versuchen, diesen Unglücklichen noch die Schuld dafür aufzulagern.

Und selbst wenn und soweit sich Arbeiter an den Exzessen theilhaftig haben, wer trägt die Schuld? Der Absolutismus, die Gewaltherrschaft, die jede freie Regung unterdrückt, Versammlungs- und Vereinsrecht kennt man in Rußland nicht, die Presse ist geknebelt, es giebt kein Organ, keinen Ort, wo das Volk seine Wünsche äußern, seine Angelegenheiten besprechen kann. Was Wunder, wenn diese blutige Gewaltthat gelegentlich solche Früchte zeitigt, wie jetzt in Riga! — Aus Riga wird unterm 31. Mai berichtet: Die „Dana-Zeitung“ schreibt, die vorgefallenen Aufrührungen und Ausschreitungen vor den Fabriken seien gewiß tief bedauerlich, aber dank der besonnenen Haltung des größten Theils der Arbeiter, die sich darin zeigte, daß die größten Fabriken die ganze Zeit über ruhig den Betrieb fortsetzen konnten, sei zweifellos eine Beruhigung eingetreten, welche die beste Aussicht auf baldige Wiederherstellung normaler Zustände eröffne.

Samoa.

Aus Washington wird gemeldet, daß Nachrichten aus Apia (Samoa) zufolge die drei Kommissare den von den Engländern und Amerikanern bekämpften Häuptling Mataafa erlucht haben, an Bord des englischen Schiffes „Badger“ zu kommen, wobei sie ihm sichere Rückkehr garantirten. Die Kommissare wünschen die Lage offen mit ihm zu besprechen. (Die Kommissare haben auf dem „Badger“ die Reise von San Francisco nach Apia gemacht. Red.) Mataafa nahm die Einladung an. Man ist nun aber in Samoa der Meinung, daß dieser Schritt die amerikanischen und englischen Offiziere in Verlegenheit bringe, weil sie Mataafa mit den Ehren, die einem eingeborenen Herrscher zukommen, empfangen müssen. — Der neue Municipal-Präsident Dr. Solf ist in Samoa angekommen und hat einen günstigen Eindruck gemacht.

Lübeck und Nachbargebiete.

6. Juni.

„Schweigen wir die Sache todt“ — war die Parole der Kriegervereine, „Eisen.-Bzg.“ am 1. Mai 1899. Während das reine Gewissen sich früher allemal kräftig austobte, war es heuer auf seinem streng objektiven Riffen sanft eingeschlafen. Der Friede des Schweigens ruhte über den Gewässern. Selbstverständlich war dadurch bewiesen, daß die Sozialdemokratie in Lübeck bedeutungslos ist. Wir pflichten dem bei, indem wir aus eben denselben „Eisen.-Bzg.“ einem Berichte über ein am Sonntag stattgehabtes Fest des Vereins ehemaliger Kavalleristen einige Redepersen entnehmen. Herr Dr. Müller redete den Blaubeschärpten ein, daß sie die Tendenz des Festes — Standartenweihe — richtig erkannt hätten. „Schon in alten Zeiten — so verkündete der biedere Jünger des akademisch geachteten Aestulap — war das Banner, der Adler, die Fahne das Zeichen der Vereinigung. Selbst die Sozialdemokraten haben ihr Banner, es ist aber gekennzeichnet durch die rothe Farbe. Das Roth zeigt, wohin diese Farbe führt: zum Blutvergießen, zur Revolution, wie wir es schon in der Geschichte erlebt haben.“ — Doktorchen weiß selbstverständlich nicht, daß Roth auch die Farbe der Liebe, und daß die Sozialdemokratie geschworene Gegnerin des organisirten Blutvergießens ist, dem die Kriegervereine von Zeit zu Zeit ihre Verbeugung machen. Den

Kultus der rohen, vernichtenden Gewalt machen wir nicht mit, das überlassen wir in stiller Verachtung den „Gebildeten“. — Derselbe — wenigstens im Munde, wie der „Ratteler im Steert“ — muthige Herr sprach bei der Ueberreichung der „Standarte“ folgende Worte: „Möge sie stets geführt werden von einer Schaar von Männern, die bereit ist, die letzten Blutstropfen gegen den Feind herzugeben, auch gegen den inneren, der heimlich kommt wie die Schlange. Mit Gott für Kaiser und Reich! Wir zertraten die Schlange, ehe sie sticht.“ — Man soll im politischen Leben ja eigentlich immer den nöthigen Ernst bewahren; angefichts solcher Salbadereien und „Tretgestülpe“ kommt uns aber unwillkürlich das Hamburger Waffentrost in den Sinn: „Widd Di man nich up'n Slips!“ — Den würdigen Beschluß machte ein Leutnant J. u. d. S. L., welcher — jedenfalls als eifriger Leser des Oldenburger Theils der „Eisenb. Ztg.“ — sich zu folgender Phrase verließ: „Wenn aber die maulwurfsartige Umsturzbewegung da sei, dann würden auch die alten Krieger und Soldaten da sein, denn sie hätten ihren Kaiser lieb.“ — Selah! Die Maulwürfe wählten weiter; und sie sind mit besseren Waffen ausgerüstet, als die zur Vergangenheit trübende Kavallerie. Deren Güte sind längst spaltahn und machen sich höchstens noch als Krippenheber bemerkbar. Feststehende Thatsache bleibt aber, daß die Sozialdemokratie in Lübeck „völlig bedeutungslos“ ist. Wir berufen uns diesbezüglich auf das Zeugniß der „Eisenb. Ztg.“

Bürgerchaftskandidaturen. Für das Johannis-Quartier und die Vorstadt St. Jürgen stellte der Vaterstädtische Verein auf die Herren: Professor Dr. Müller, Dr. Neumann, Julius Hahn, Ferd. Volkmann, R. Dimpfer, R. Dikow, Boye sen., Max Buchwald, Charles Coleman, P. Schulz, Th. Schorer, Julius Heise und Wihl. Stender. Nicht gewählt wurden u. A. die in Vorschlag gebrachten Herren Direktor Gebhard und W. Dahms. Daß die Bürgerchaft durch den gesperrt gedruckten Zuwachs an Qualität gewinne, wird Niemand behaupten wollen. Daß ein in seiner Art sehr befähigter Mann, wie Herr Gebhard, durchfiel, und ein Journalist von jenem Schlage für würdig befunden wurde, stellt der Urtheilsfähigkeit der Vereinsmitglieder, welche die Wahl vollzogen, ein sehr schlechtes Zeugniß aus. Herrn Dahms hat ein wohlverdientes Schicksal ereilt.

Gescheidter und gerechter als die Lübecker haben die Stettiner Stadtväter gehandelt. Es war eine Fahrradsteuer geplant, und zwar sollte sie 10 Mk. und für Arbeiter mit einem Einkommen unter 1200 Mk. nur 8 Mk. betragen. Die betr. Vorlage, die immerhin in sozialer Hinsicht weit besser wäre, als das, was bei uns leider Gesetz ist, wurde von den Stadtverordneten abgelehnt. Stettin liegt in Pommern, nicht in der „Republik“ Lübeck.

ph. Verhaftungen. Ein Schlossergeselle, welcher einem Arbeiter ein Paar Stiefel gestohlen, und ein Arbeiter, welcher von dem Diebstahl wissend, die Stiefel

versteckt, wurden wegen Diebstahls bezw. Hehlerei festgenommen. Ebenso erging es einem Arbeiter, welcher eine goldene Damenuhr im Werthe von 80 Mk. verstecken wollte, ohne sich über deren Erwerb ausweisen zu können.

ph. Diebstähle. Der Frau eines Verkäufers Schlachtermetzers wurde am Sonnabend in der Markthalle ein Portemonnaie mit 57 Mark, einem Bandmann in Krepeldorf von der Weide ein Mutterchaf mit zwei Lämmern gestohlen.

Schiffsverkehr im Hafen. Eingelaufen sind in der vorigen Woche 37 Dampfer, 24 Segler, ausgelassen 40 Dampfer, 25 Segler, davon 4 bezw. 9 leer oder in Ballast.

n. Eine neue Organisation am Orte. Den bestehenden Gewerkschaften hat sich als weiteres Glied die der Seeleute angeschlossen. Bereits vor längerer Zeit fand im Lokale des Herrn Th. Kruse eine öffentliche Seemannsversammlung statt, in welcher Genosse Paul Müller-Hamburg unter lebhaftem Beifall der Zuhörer den Zweck des Verbandes erläuterte. Am Mittwoch, den 31. Mai, tagte nun abermals im obengenannten Lokale eine öffentliche Seemanns-Versammlung, welche sehr gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand: Gründung einer Mitgliedschaft des Seemannsverbandes. Genosse Heitmann verwies auf den Beschluß der vorhergehenden Versammlung, welcher besagte, sobald es die Verhältnisse erlaubten, abermals eine Versammlung mit obiger Tagesordnung stattfinden zu lassen. Nachdem sich sämtliche Redner dafür ausgesprochen, wurde beschlossen, eine Mitgliedschaft am Orte zu gründen. In den Vorstand wurden gewählt die Gen. A. Heitmann, H. Claussen, H. Harz und A. Siebrecht. Ferner wurde Anschluß an das Gewerkschaftsstatut beschlossen und Heitmann und Siebrecht zu Delegirten bestimmt. Nachdem die Genossen noch aufgefordert waren, sämtliche besonderen Vereinbarungen, welche bei Anmusterung auf hiesigen Schiffen üblich sind, beim Vorstände zwecks Zusammenstellung einzureichen, und das Lokal des Herrn Th. Kruse, Untertrave, als Vereinslokal bestimmt war, erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

m- Arbeiterrisiko. Ein in der Schönkampstraße wohnender Arbeiter quetschte sich auf dem Plage von Havemann u. Sohn beim Ranten eines Stückes Holz den linken Mittelzeh so erheblich, daß er sich nach Anlegung eines Nothverbandes per Droische zum Arzte befördern lassen mußte.

Aus der Schanze gefallen ist nach dem „Gen.-Anz.“ am Sonntag auf der Walkmühle ein neunjähriger Kapitänsohn. Das Kind soll leider eine Gehirnerschütterung erlitten haben.

Rappen zu! In der vorigen Woche wurden eingeführt 4 Rinder — vom Inlande.

Konkursöffnung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns F. R. H. Wiegleb, in Firma Friedr. Wiegleb in Lübeck, Wedergrube 48, ist am 5. Juni 1899, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. — Der

Rechtsanwalt Grossi in Lübeck ist zum Konkursverwalter ernannt worden. — Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1899 bei dem Amtsgerichte, Abt. V., anzumelden.

Im öffentlichen Schlachthause wurden im Mai geschlachtet: Ochsen 102, Bullen 48, Kühe und Stieren 290, fette Kühe 683, mästere Kühe 531, Lämmer 8, Flegel 25, Schweine 1877, Schafe 270, Pferde 44, zusammen 3868 Thiere. Im gleichen Monat des Vorjahres wurden 3558 Thiere geschlachtet. Bei lebenden Thieren fand eine Beanspruchung nicht statt. Bei geschlachteten Thieren wurden ausgelesen für menschlichen Konsum wegen Tuberculose besetzt und vernichtet: 2 Schweine wegen Tuberculose, 1 Schaf wegen Abzehrung und wässriger Beschaffenheit des Fleisches. Im Dampf-Desinfector wurden 20 Schweine wegen Tuberculose gefocht. Bedingungenwelle freigegeben (nicht abgestempelt) und zwar: im Schlachthause gefocht: 1 Kuh wegen Finnen. Bei den übrigen geschlachteten Thieren sind 629 einzelne erkrankte Organe beschlagnahmt und unschädlich beseitigt worden. 18529 Kilogramm Fleisch auswärts geschlachteter Thiere wurden im Schlachthause untersucht. 32 Rinderlungen und 6 Rinderlebern wegen Tuberculose wurden vernichtet. Im Monat Mai 1898 sind 14949 Kilo Fleisch untersucht.

Hamburg. Die antisemitischen Photographen Wilde und Priester sind in ihrem Prozeß gegen Bismarcks Erben auch vom Oberlandesgerichte abgewiesen.

Riel. Gestrandet ist an der jüdischen Küste bei Grenaa der Lloyd-Schnelldampfer „Maria Theresia“ auf der Reise von Bremen nach Stettin.

Marne. Arbeiterisiko. In Trennerwurtherdeich gerieth ein Arbeiter in das Getriebe einer Säbelschneidemaschine und wurde berart verletzt, daß an seiner Wiederherstellung gezweifelt wird. In Friedrichsloog stürzte der Arbeiter Fickel beim Theeren vom Dach und starb nach kurzer Zeit.

Apenrade. Eine Schiffswerft, welche 1200 Arbeiter beschäftigen soll, wird hier errichtet werden.

Quittung.

Für die ausgesperrten Dänen gungen ein:	
Bisher quittirt	259,25 Mk.
W. R.	1,—
Sammlung Friedrich-Franz-Halle	2,50
Kranzüberlauf von den Tischlern der Koch'schen Werkst.	—,85
Bäder Lübeck	10,—
Winkelmann	—,80
A. W.	—,50
H. B. A. durch W.	1,—
H. B. durch G. R.	—,50
Von der Kasseier	200,—
Summa	474,90 Mk.
Davon abgehandelt	226,70 Mk.
Am 6. Juni	226,70
	458,40 Mk.

bleibt Bestand 21,50 Mk.

Weitere Gelder nimmt entgegen: Redaktion des „Lübecker Volksbote“

Sternsaaug-Viehmarkt.

Hamburg, 8. Juni.

Der Schweinehandel verlief gut. Zugeliefert wurden 150 Stüd. Preise: Verlandtschweine, schwere 46—47 Mk., leichte 46—47 Mk., Sauen 40—44 Mk. und Ferkel 46—48 Mk. pr. 100 Pfd.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber durchaus keine Verantwortung.

Wir ersuchen unsere Leser, diejenigen Geschäfte, welche in Lübecker Volksboten inserieren, zu verlässlichen und bei event. Einkäufen sich auf unser Blatt zu berufen.

**Dora Bruhn
August Leonhard
Verlobte.**

Dahmsdorf. Juni 1899. Lübeck.

Zu vermieten eine Wohnung
Margarethenstraße 15.

Gesucht zu sofort
**ein Tapezier-Lehrling und
ein jugendlicher Arbeits-Bursche.**
W. Senff, Möbel-Fabrik, Klingberg 3.

Zu verkaufen ein guterhaltener moderner
Kinderwagen
Borbeckstraße 7 a.

Glückslose
zur 1. Classe
316. Hamburger
Staats-Lotterie
Ziehung: 21. Juni 1899

empfehlen
1/3 1/4 1/2 1/1
75 Pfg. 1,50 Mk. 3 Mk. 6 Mk.
die staatlich concessionierte Lotterie-Collekte
von

Paul Würzburg

Lübeck, Markt 14.
Fernsprecher 274.

Ganz vorzüglichsten

Doppel-Kümmel

aus der Brennerei

C. Rühmekorf, Gräberkathe,

empfehlen auf Gebinden und Flaschen billigst.

Alleinige Niederlage:

E. S. Elers Nachfolg., 40 Wahnstr. 40.

C. Krapp, Wahnstr. 6

Coffee-Special-Geschäft.

Neben meiner Butter-Special-Handlung bringe ich mein neu aufgenommenes

Coffee-Special-Geschäft

in empfehlende Erinnerung. Durch außerordentlich günstige größere Einkäufe, sowie durch langjährige Erfahrung unterstützt, bin ich heute in der Lage, meinen verehrten Kunden in allen Preislagen das denkbar feinste in Qualität

gobrannter sowie roher Coffees

anzubieten. Ein Versuch wird Jeden überzeugen. Hochachtung D. O.

A. L. MOHR'sche neue Margarine

„MOHRA“

spritzt nicht beim Braten, wie andere Margarine
bräunt genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
schäumt genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
duftet genau beim Braten, wie feinste Naturbutter
ist genau so ausgiebig beim Braten, wie feinste Naturbutter
ist genau so feinschmeckend, wie feinste Naturbutter.
und daher auch als voller Ersatz für feinste Butter auf Brod zu essen.

Beim Einkauf von „MOHRA“ achte man gefl. darauf, dass der Name „MOHRA“ an jedem Gebinde sichtbar ist.

Gesucht

ein kräftiger jugendlicher Arbeiter.

G. Geertz, Breitestraße 91.

Ein guterhaltener Kinderwagen billig zu verkaufen und ein Sammgarn-Rock für einen schlanken Herrn

Johannisstraße 80, 1. Et.

Geräuch. Vorderhäuten

zum Kochen, eine eigens für diesen Zweck bestimmte Sorte, langsam und fest geräuchert und sehr mager, Pfd. 52 Pfg., Vorderhäuten zum Kochen, Pfd. 50 Pfg., schönen festen durchwachsenen Speck Pfd. 70 Pfg., fetten Speck Pfd. 70 u. 55 Pfg., hier geräuch. Carbonadenküde Pfd. 65 Pfg., frische Eier, beste, 18 Stk. 60 Pfg., zweite, 7 Stk. 30 Pfg., geräucherte Landmettwurst Pfd. 100 u. 110 Pfg. In Mettwurst führe ich keine fremde Waare. Außerdem empfiehlt seine sonst bekannten Artikel bestens
J. F. D. Götke, Hühnerstraße 20.

Section der Klempner.

(Deutscher Metallarbeiter-Verband.)

Versammlung
am Mittwoch den 7. Juni

Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
bei F. Lecke, Lederstrasse 3.
Die Ortsverwaltung.

**Central-Verband
der Maurer.**

**Mitglieder-
Versammlung**

am Mittwoch den 7. Juni

Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Vereinshaus, Johannisstraße 50.

Tages-Ordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Fragekasten.
3. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Die örtliche Verwaltung.

Tivoli-Theater.

Mittwoch den 7. Juni 1899:
Gr. volkst. Vorstell. zu halben Preisen.
Maria Stuart.

Rassöffnung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr. Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Begründung der Indultvorlage.*)

Streikführer.

Nicht selten haben sich die Streikführer eine förmliche Herrschaft über die Arbeiter angemahnt und letztere mit den verwerflichsten Mitteln der Gewalt oder der Einschüchterung unter die Weisheit einer streiklustigen, oft nur geringen Minderheit zu bringen gesucht. Hierin sind sie durch die sozialdemokratische Presse bestärkt worden, die sich nicht schent, Arbeiter, die sich an einem Arbeitskämpfe nicht beteiligen, als Verräter, als Ehrlose zu brandmarken. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Ausstand handelt, dem eine gewisse Berechtigung zu Grunde liegt und der Aussichten zum Gelingen bietet, oder um einen von vornherein aussichtslosen Streik, der der Arbeiterschaft von Agitatoren aufgedrängt wird.

„Recht auf Zwangsmittel“

Auf diese Weise droht das Koalitionsrecht zu einem Koalitionszwang auszuarten und es mehren sich die Anzeichen, daß man an den leitenden Stellen der Agitation im Begriff ist, unter Koalitionsrecht die Befugnis zu verschaffen, alles thun zu dürfen, was im Einzelfalle geeignet ist, der Koalition die von ihren Förderern gewünschte Wirksamkeit zu verschaffen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche mit einem geordneten Staatswesen unvereinbaren, auf Verwirrung der Rechtsbegriffe hinaus laufenden Auffassung entgegengetreten werden muß. Dem Rechte des einen, durch Koalition bessere Arbeitsbedingungen, zu erkämpfen, steht gegenüber das Recht des anderen auf freie Entschliessung, ob er jenen Bestrebungen folgen will oder nicht. Mag auch für die Anführer und Führer eine möglichst große Beteiligung an ihren Bestrebungen erwünscht und vorteilhaft sein, so kann hieraus doch nicht das Recht auf Zwangsmittel hergeleitet werden, die den Zweck verfolgen, Unlustige und Widerwillige zum Anschluß an die Bewegung zu bestimmen, und zwar auch dann nicht, wenn die Thäter in der christlichen Ueberzeugung handeln, daß ihr Vorgehen auch den noch Widerstrebenden nützlich sei. Das Recht der freien Selbstbestimmung giebt jedem die Befugnis, über dasjenige, was er unter seinen besonderen Verhältnissen für sich nützlich hält, auch selbst zu entscheiden und darnach sein Verhalten einzurichten. Personen, die für einen Arbeitslohn, den sie für auskömmlich halten, oder unter Bedingungen, die ihnen zusagen, arbeiten wollen, haben nicht nötig, ihren Standpunkt um deswillen aufzugeben, weil andere der Meinung sind, daß Lohn und Arbeitsbedingungen nicht annehmbar seien. Ganz besonders bedenklich erscheint ein Zwang gegen Arbeitswillige dann, wenn es sich nicht um Lohnfragen, sondern um Nachfragen handelt, wenn ein Theil der Arbeiter dem gemeinsamen Arbeitgeber Bedingungen über die Einrichtung des Betriebes oder über ähnliche Dinge vorschreiben will, nur um demselben die Macht der Führer oder einer hinter diesen stehenden, oft nur einen kleinen Theil der Arbeiterschaft umfassenden Organisation zu zeigen. In solchen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Veränderungen, die der gesammten Arbeiterschaft eines Betriebes zu Gute kommen; vielmehr hat von ihnen in der Regel nur eine Minderheit Vortheil, während von anderen Arbeitern desselben Betriebes jene Veränderungen wohl gar als eine Verschlechterung empfunden werden.

Die Arbeitswilligen als besondere Staatsstützen.

In der geschichtlichen Weise hat sich mehr und mehr ein Terrorismus der Streikenden, namentlich der mit der Leitung des Streiks befaßten Personen gegenüber den Arbeitswilligen herausgebildet, der die letzteren thatsächlich vielfach der Freiheit des Willens, und damit der Möglichkeit beraubt, nach eigener Entschliessung ihre Arbeitskraft zu verwerthen. Ein solcher

Zustand muß in ihnen die Empfindung wachrufen, daß sie in dem für sie wichtigsten Rechte, der freien Verthätigung ihrer Arbeitskraft von der bestehenden Rechtsordnung nicht wirksam geschützt seien. Dies ist um so bedenklicher, als es sich gerade bei den Arbeitswilligen um ruhige, in die Staats- und Rechtsordnung sich schickende, für den Staat besonders nützliche Elemente handelt, welche in ihren mit den Staatsinteressen zusammenfallenden persönlichen Interessen wirksam zu schützen eine wichtige und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist.

Arbeitgeberchaft.

Die Freiheit der Entschliessung ist aber nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern bei Arbeitgebern zu schützen. Wie Arbeiter nicht ihre Mitarbeiter, so dürfen Arbeitgeber nicht ihre Berufsgenossen durch ungesetzliche Mittel veranlassen, gemeinsame Maßregeln auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages zu treffen, oder sie an solchen gemeinsamen Maßregeln hindern. So wenig ferner der Arbeitgeber seine Arbeiter in einem gesetzlichen Gebrauche des Koalitionsrechts durch Gewaltmaßregeln beeinträchtigen darf, so wenig dürfen Arbeiter das Recht der Arbeitgeber zu Koalitionen oder Aussperrungen bedrohen. Licht und Schatten muß auch hier gleich vertheilt werden.

Die jetzige Gesetzgebung unzureichend.

Allerdings wird heute schon ein großer Theil der in den Arbeitskämpfen vorkommenden Ausschreitungen durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs getroffen, und zwar sind es zum Theil die schwereren Verfehlungen, die unter Umständen nach den Strafvorschriften über Verleumdung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Erpressung, Sachbeschädigung eine ausreichende Sühne finden können. Man könnte deshalb versucht sein, anzunehmen, daß es keiner neuen Bestimmungen, sondern nur einer energischeren Handhabung der bestehenden Gesetze bedürfte. Dies trifft aber nicht zu. Die Handlungen, welche sich nach den obigen Ausführungen als verwerflich und strafwürdig darstellen, erfüllen nicht in allen Fällen den Thatbestand eines bereits jetzt mit Strafe bedrohten Vergehens und insbesondere darf der schwerwiegende Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade die am häufigsten in Frage kommenden Delikte der Verleumdung, der Mißhandlung und Körperverletzung, des Hausfriedensbruches, sowie der Sachbeschädigung nur auf Antrag strafbar sind. Wie aber von den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften ganz allgemein berichtet wird, sind die unter dem Druck der Einschüchterung stehenden Verletzten aus Furcht vor künftigen Nachtheilen selten zur Stellung oder Aufrechterhaltung des Strafantrages geneigt. Hieran scheitert in zahlreichen Fällen die Verfolgung strafwürdiger Eingriffe in die Arbeits- oder Koalitionsfreiheit anderer. Bei dem gemeingefährlichen Charakter solcher Verfehlungen ist es notwendig, daß von Amts wegen eine Sühne herbeigeführt werden kann.

§ 153.

Der außerdem in Betracht kommende § 153 der Gewerbeordnung hat namentlich für diejenigen Fälle praktische Bedeutung, in denen zwar der Thatbestand eines unter das Strafgesetzbuch fallenden Deliktes nicht erfüllt ist, aber doch eine in gewerblichen Arbeits- oder Lohnkämpfen begangene rechtswidrige Beeinträchtigung der Willensfreiheit anderer so schwerer Art vorliegt, daß ihre Verhinderung durch das öffentliche Interesse geboten ist. In zahlreichen und von Jahr zu Jahr sich mehrenden Fällen solcher Art hat diese Strafvorschrift Anwendung gefunden: in zahlreichen anderen zu eifellos strafwürdigen Fällen hat sie aber versagt, weil ihre Fassung zu eng ist. Da sie nur die Nötigung zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 G.-O. bezeichneten Art trifft, war sie unzureichend in allen

denjenigen Fällen, in denen ein Ausstand oder eine Aussperrung zwar mit den im § 153 aufgeführten Zwangsmitteln gefördert wurde, aber der Verweis nicht erbracht werden konnte, daß eine hierauf gerichtete Verabredung oder Vereinigung in Frage kam. In solchen Fällen ist aber der zu Gunsten eines Ausstandes oder einer Aussperrung ausgeübte Zwang offenbar nicht weniger verwerflich oder gemeingefährlich. Ferner legt der § 153 voraus, daß es sich um die Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gehandelt hat; insolge dessen scheidet nach der Rechtsprechung der Gerichte eine ganze Reihe von Fällen aus, in denen sich eine Beeinflussung der Löhne und konkreter Arbeitsbedingungen der kämpfenden bezweckt, sondern andere Ziele verfolgt werden, z. B. die Entlassung nichtorganisierter Arbeiter, misliebiger Werksmeister und Betriebsbeamter, die Wiedereinstellung gemäßigter Arbeiter, die Verurteilung oder Nichtbenennung eines bestimmten Arbeitennachweises u. dgl. Kämpfe um derartige Ziele sind aber gerade in neuerer Zeit mit unerlaubten Mitteln geführt worden. Es ist eine angesehene Aufgabe des Gesetzes, wenn in solchen Fällen, in denen es sich bisweilen um die unbilligsten und willkürlichsten Forderungen handelt, der Zwang zur Theilnahme am Kampfe strafflos bleibt.

Folgen hinwiewe auf die ausländische Gesetzgebung.

Einzelbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

§§ 1 bis 3: Versuch der Nötigung strafbar.

Die §§ 1, 2 lehnen sich an den nunmehr aufzuhebenden § 153 der Gewerbeordnung an und sollen Ertrag für diesen bieten, zugleich aber seinen Rahmen erweitern.

Im Anschluß an die §§ 105, 114, 122 des Str.-G.-B. wird mit der hier vorgesehenen Strafe jeder bedroht, welcher „es unternimmt“, zu Handlungen oder Unterlassungen in der in den §§ 1, 2 näher bezeichneten Weise zu nötigen; dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß der Versuch der vollendeten Nötigung gleichgestellt werden und derselben Strafandrohung unterliegen soll.

Der Rahmen des Strafmaßes für die Delikte der §§ 1, 2 hat vielfach gemachten Vorschlägen entsprechend eine Ausdehnung nach unten wie nach oben erfahren, indem das Höchstmaß der Gefängnisstrafe von drei Monaten auf ein Jahr hinausgesetzt, andererseits beim Vorhandensein mildernder Umstände eine Geldstrafe zugelassen ist. Dies empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die durch die Erweiterung der Strafvorschriften bedingte größere Mannigfaltigkeit in den Thatbeständen und in der Schwere der Verfehlung.

Geschäftsmäßige Heyer.

Eine besondere, im Mindestmaße härtere Strafe ist im § 3 für solche Personen vorgesehen, welche es sich zum Geschäfte machen, Handlungen der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen. Es ist klar, daß geschäftsmäßigen Agitatoren und Heyrern in einem Arbeitskämpfe, an dem sie ein unmittelbares Interesse vermöge ihrer Berufsstellung oft nicht haben, die Entschuldigungen, die sich mitunter zu Gunsten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben können, nicht zur Seite stehen, und daß für Gewaltthätigkeiten und Einschüchterungen, deren solche Personen sich schuldig machen, eine besonders strenge Strafe am Platze ist. Auf die erhöhte Strafbarkeit des gemeinschaftlichen Treibens solcher Streikreisenden, welche erst von außen her die Unzufriedenheit in eine ruhige Arbeiterbevölkerung hineintragen und, indem sie zu Ausschreitungen aufstacheln, über viele Arbeiterfamilien schweres Unglück bringen, ist mehrfach mit besonderem Nachdrucke hingewiesen worden.

Ein Kampf um's Recht.

Roman von Karl Emil Franzos.

(37. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Während das gemeine, häßliche Thier, der Wolf, getämmt gehäht und rastlos verfolgt wird, hält den Eingeborenen der oberen Waldschichten eine seltsame, tiefe Scheu ab, den Wären zu töbten. „Das arme Väterchen hat es ohnehin schwer genug“, sagt er, oder auch: „Mit dem Brannen soll man sich nicht auf den Morbfuß stellen.“ Noch heute geht im Bergwald die Sage von einem Engländer, der zur Zeit des Kaisers Franz in den Bergwald kam, um den Wären zu jagen. „Obwohl er“, erzählen sie, „jedem von uns armen Leuten eine Flinte aus Silber bot, falls wir mit ihm ziehen wollten, fanden sich doch nur Wenige, die sich zu dieser ruchlosen Verrihtung ermiehten ließen. Sie sind Alle bei einer großen Kälte droben erfroren, auch der Herr. Und es ist ihm auch Recht geschehen, was hat ihm denn das arme Väterchen zu Leide gethan, daß er es ansrotten wollte?“ Selbst auf den Fremdling, den heimathlosen Hajdamaken, überträgt sich diese Scheu; in den tiefer gelegenen Waldstrichen jagt er unablässig, wie dies ja auch der Eingeborene dort thut, mehr zum Vergnügen, als um seinen Hunger zu stillen; hier oben verhält er sich friedlich. „Hier ist des Wären Reich und er thut ja auch uns nichts!“

Auch der Huzule, dieser Mischung slavischen und mongolischen Blutes, welcher als Hirte, als Wolf und Rothwildjäger, aber zugleich, wo es irgend angeht, als Ackerbauer im Bergwald haust, ist nicht so schlimm, wie ihn die Leute der Ebene schelten. Ihn beslekt im Grunde nur ein Acker: die Sittenlosigkeit, welche sich im Verleth der beiden Geschlechter offenbart. Wie die Huzulen die einzigen Bergbewohner der Erde sind, welche man als Reitervolk bezeichnen darf, so auch die einzigen, welche unkeuscher sind, als die Menschen der benachbarten Ebene. Beides steht beispiellos

da, Beides läßt sich aus gleich natürlichen Gründen erklären. Das Erstere durch die Beschaffenheit des Bodens, welcher durch seine Tristen den Pferdezug sehr günstig ist, und durch seine runden Kuppen, die die sanften Abhänge, das Reiten überall gestattet, ja bei den ungeheuren Entfernungen unbedingt nötig macht, Letzteres aber durch die Mischung des Blutes und das Erbe an Väterfitten, welches dem Huzulen zugesallen.

Sein Ahn, der Uze, den der Kriegsturm von der „goldenen Horde“ abgelöst und hierher verschlagen, hat weder den festen Wohnort gekannt, noch den persönlichen Besitz, weder das Christenthum, noch die Ehe. Der Entel hat sich all' diese Fängel wilder Triebe anlegen lassen, aber er trägt sie locker und in seiner Art. Er ist angestiedelt, er hat eine Hütte, aber er benützt sie nur während jener Zeit, wo ihm die Natur die Nötigung hierzu auferlegt. Von den Tagen, da zuerst der Schnee schmilzt, bis zu jenen, da er wieder bergehoch liegt, durch sieben Monate des Jahres, zieht der Huzule mit seinen Heerden im Gebirge umher, von Trift zu Trift, von Thal zu Thal, weiter, als er müßte, weil ihn nicht bloß die Nothwendigkeit treibt, sondern auch ein dunkler, räthselhafter Drang. Während dieser „grünen“ Zeit — der Winter heißt ihm die „schwarze“ — kehrt er immer nur auf wenige Tage zu seiner Siedlung zurück; er muß die schwerste Arbeit thun, die es für ihn gibt: sein Haferseld bespflügen, besäen und mähen. Er muß es thun, weil er sonst verhungern würde, aber der Gang nach Mehrung des Besitzes geht nie nach dieser Richtung. Der Huzule ist über jedes junge Pflücken erfreut und jubelt über jedes neue Füllen, aber wenn er je den Versuch unternimmt, seinen ackerfähigen Grund zu erweitern, so hat ihn sicherlich nur die eiserne Noth dazu gezwungen.

Oben ist die Entwicklung des persönlichen Besitzes nicht über die ersten Anfänge hinaus gediehen. Zu jeder dieser Einsichten gehören allerdings bestimmte Acker, Tristen und

Heerden, welche sonst Niemand zugehört, aber in der Siedlung wohnen drei, vier, zuweilen auch zehn bis zwölf Familien gleicher Abstammung unter einem, durch Geburt bestimmten Oberhaupt. Der „Hausvater“ ordnet an, wann die Frucht zu säen, die Heerde auszutreiben ist, aber kein Schäfflein, kein Halmchen Frucht gehört etwa ihm oder einem Andern persönlich zu, es ist gemeinsames Gut. Daneben giebt es aber auch Tristen und Heerden, welche nicht einer einzelnen Siedlung gehören, sondern mehreren zusammen, so daß man da Lämmer sehen kann, an welchen achthundert Menschen zugleich das Miteigentum besitzen. Die Verwaltung und Vertheilung geschieht durch die Versammlung der Hausväter, welche sämtlich unter einander verwandt sind, denn dieser gemeinsame Besitz mehrerer Siedlungen rührt immer daher, daß sie vor Jahrhunderten eine Familie gebildet, welche sich dann, immer mehr anwachsend, räumlich geschieden. Persönlicher Besitz existirt also eigentlich bloß an Kleidern und Waffen. Alles Andere ist gemeinsamer Familien-, Geschlechts- und Stammesbesitz. Man sieht, ein Professor der Volkswirtschaft könnte an unseren Huzulen, der lehrreichen Beispiele wegen, seine helle Freude haben.

Der Pope hat weniger Grund dazu. Der Uze war ein Heide, der Huzule ist ein katholischer Christ nach griechischem Ritus, das ist allerdings richtig. „Aber“, meinen die Podolier, „der Huzule hat nicht mehr Christenthum, als die Rake wenn sie sich mit gekreuzten Pfoten über die Schnauze fährt“, und das ist auch nicht ganz unrichtig. Jeder von ihnen ist von einem Priester mit geweihtem Wasser auf den Namen eines Heiligen getauft worden und darauf bedacht, daß auch seinen Kindern das Gleiche wiederfahre; Jeder weiß, wie man nach griechisch-katholischem Ritus das Kreuz schlägt und daß da droben ein guter, alter Herr thront mit seinem jungen Weibe Maria, seinem Sohne Jesus Christus und einem Hofstaat von unzähligen Heiligen, Engeln und Teufeln. Das ist aber auch Alles, höchstens wissen Einige noch das „Vaterunser“ herzusagen. Kein gütiger Mensch neigt sich zu

Von erheblicher Wichtigkeit ist der Abs. 2 des § 4, durch den die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Straßen, Plätzen...

Wenn es hiernach gerechtfertigt ist, das Streikpostenstreben als Mittel für die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Handlungen bei Strafe zu verbieten, so empfiehlt sich ein strenges Vorgehen in dieser Richtung...

Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wird die Strafabdrohung nicht nur auf diejenigen Personen Anwendung zu finden haben, welche selbst die Ueberwachungsthätigkeit ausüben, sondern auf Anstifter und Gehälfen.

Soziales und Parteileben.

Streiks und Lohnbewegungen. Die Berliner Maurer der zentralen Richtung beschlossen am Freitag in einer von 3000 Personen besuchten Versammlung, auf den Danten, wo Aussicht auf Erfolg vorhanden und eine Schädigung für die Allgemeinheit nicht zu gewärtigen ist, eine Lohnerhöhung auf 65 Pf. pro Stunde zu fordern.

diesen Armen im Geiste, und gewährt ihnen den Trost, dessen sie so sehr bedürfen. Dem auch hier erfährt und durchwühlt den Menschen der Schmerz der hilflosen Creatur gegenüber der Naturgewalt, auch hier treibt ihn ein dunkler Drang, dem Räthsel des Daseins nachzuspüren, auch hier tönen von Mund zu Mund jene ewigen Schmerzensfragen der Menschheit: „Warum? Woher? Wohin?“

Die Popen in den Dörfern, zu denen diese Einschlachten eingepfarrt sind, zucken die Achseln, wenn man sie darnach fragt: „Warum kommen die Kerle nicht? Christenlehre und Kirche stehen ihnen ja ebenso offen wie allen Anderen!“

schließende Versammlung statt. — Auf der Schikan-Werke in Danzig legten die dort beschäfftigten Stenmer, ca. 30 Mann, die Arbeit nieder. Nur zwei Neuan-gestellte arbeiteten weiter. Die Leute verlangen pro Stunde 5 Pf. Lohn mehr und im Afford für den Meier Stemmen eine Zulage von 3 Pf. Diese geringfügigen Forderungen wurden rundweg abgelehnt.

Aus Nah und Fern.

Kleine Chronik. Die Gattin eines Rentiers aus Berlin lehrte vor einigen Tagen von einer Reise zurück. Beim Mittagessen der Familie, an dem auch das dreijährige Töchterchen mit der Gouvernante theilnahm, richtete der Hausherr an die Letztere das Wort. Das Kind unterbrach das Gespräch mit den Worten: „Mama, warum nennst Du denn das Fräulein nicht wie heute Nacht, 'liebes Lottchen'?“

Dass ein Streik auch im Interesse der Arbeitgeber liegen kann, beweist folgende öffentliche Kundgebung der Schuhmachergewerkschaft in Düsseldorf: Der Streik der Schuhmachergewerkschaft ist beendet, die Meister haben sich mit den Gesellen geeinigt.

aber gerechter luzulischer Patriarch, etwa 30 wie Hilarion Rosento, welcher am „schwarzen See“ haust; die Gottesmutter eine mildherzige, tüchtige Hausfrau, Christus endlich ein kühner, herrlicher Jäger, der von Hasdamaken schuldblos getödtet wurde. Der Pope sagt freilich, Er lebte noch, aber warum steht man Ihn nie?! ... Und so blüht der Huzule auch zu jenen leuchtenden Göttern empor, denen sein Ahne geopfert, als er über die Steppen Central-Asiens zog: zur Sonne, zum Mond und den lieben Sternen.

Ja! es sind seltsame „Christen“, die im Bergwald hausen, sogar das Sterben kriegen sie ohne den Popen fertig. Wenn der greise Vater des Marko verachtend auf dem Lager liegt, welches sie ihm aus weichen Fellen inmitten der Hütte errichtet, so denken weder er noch sein Sohn an den bärtigen Herrn im stattlichen Pfarrhof da unten.

gewerbe eine Lohnregelung vorgenommen und die Arbeitszeit geregelt wurde. Die Arbeitszeit der Schuhmachergesellen betrug bisher 12 bis 15 Stunden, während andere Handwerksgehilfen nur 9 bis 10 Stunden arbeiten.

Johann Strauß, der bekannte Walzer und Operettenkomponist, ist am 3. Junit in Wien gestorben. Der Künstler wurde als Sohn des gleichnamigen „alten Walzerkönigs“ am 25. Oktober 1825 in der österrichischen Hauptstadt geboren. Schon in früher Jugend brachte er es zum Hofball-Musikdirektor und reiste dann mit einem 1841 begründeten Orchester ins Ausland.

Chronik der Majestätsbeleidigungs-Prozesse. In Marbach wurde der Regelarbeiter Heintz wegen Majestätsbeleidigung zu drei Monate Gefängnis verurtheilt. Eine Statistik der Majestätsbeleidigungs-Prozesse für den Monat Mai veröffentlicht die „Volks-Zeitung“.

Herr Bueck, der tapfere Kämpfer des Kapitalismus, nimmt noch immer die Hilfe der Gerichte zur Wiederherstellung seiner angeblich verletzten Ehre in Anspruch. So hatte sich wegen angeblicher Beleidigung des Herrn Generalsekretär Bueck am 30. Mai Genosse Schaal vor der Strafkammer in Gießen zu verantworten.

Litterarisches.

Ein Märchen erzählt auf seinem Titelblatte der „Süddeutsche Postillon“ in seiner neuesten Nummer. Ein Märchen von einem bayerischen Mauphelim und einem preussischen Maul-beerbblatt: eine ergötzliche und künstlerisch vortreffliche Allegorie der „Selbstständigkeit“ Bayerns und der Verdammnisstrafe des preussischen Wagens.

weineud umstehen, den letzten Trost des Christen vermissen. Jemand ein Frommer spricht das „Vaterunser“ und fügt dann jene dunklen Formeln hinzu, mit welchen diese armen Menschen die anderen Götter, an welche sie glauben, zu beschwören suchen. Der Todtranke stammelt die Worte nach und stirbt getrübt. Ist die Leiche erfaltet, so betten sie dieselbe im Bergwald unter einer mächtigen Tanne und kerben vorne ein großes Kreuz in den Baum, zu beiden Seiten aber seltsame Zeichen für ihre anderen Götter.